OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-651046/6/Sch/CG

Datum:

Linz, 27. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn D J, W x, x L, vertreten durch H N Rechtsanwälte, G x, x B vom 27. November 2017 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ. vom 20. Oktober 2017, GZ: FE-808/2017, wegen Vorschreibung der Beibringung eines Befundes eines Facharztes für Psychiatrie nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 1. Februar 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und dem Beschwerdeführer aufgetragen, binnen 4 Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses eine fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Landespolizeidirektion OÖ. hat mit Bescheid vom 20. Oktober 2017, FE-808/2017, gegenüber dem Beschwerdeführer D J Folgendes angeordnet:

„Spruch
Gem. § 24 Abs. 4 FSG wird der Mandatsbescheid vom 25.09.2017 (Hinterlegung am 28.09.2017) bezüglich der Aufforderung, binnen einer Frist von 3 Wochen ab Zustellung, somit bis 19.10.2017, zur Feststellung Ihrer gesundheitlichen Eignung, einen Befund von einem Facharzt für Psychiatrie zu erbringen, vollinhaltlich bestätigt.
Gem. § 13 Abs. 2 VwGVG wird einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.“

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden.
Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 1. Februar 2018 ist eine – vom Beschwerdeführer beantragte – öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, die seitens der Verfahrensparteien unbesucht geblieben ist.

3. Die belangte Behörde führt in der Bescheidbegründung nach Wiedergabe der Rechtsgrundlagen und des relevanten Sachverhaltes Folgendes aus:

„Sie gaben in Ihrer Vernehmung am 15.5.2017 an, seit Ihrem 20. Lebensjahr (somit seit 6 Jahren) Marihuana zu konsumieren. Aus denen von ihnen selbst angegebenen Mengen (‚Mit einer Bestellung und Lieferung über 10 bis 15 Gramm Marihuana komme ich ca. 2 Monate aus‘) ergibt sich ein durchschnittlicher Konsum von einem Joint alle 2 bis 3 Tage zumindest in den letzten Monaten. Von einem unregelmäßigen bzw. gelegentlichen Konsum kann hier nicht mehr die Rede sein. Aus diesem Grund erfolgte auch die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung, der Sie sich am 22.8.2017 gestellt haben.

Weiter führen Sie in Ihrer Vorstellung an, dass bei Ihnen seit April 2017 eine Totalabstinenz besteht.

Aufgrund der langen Konsumationsdauer ist die angegebene Abstinenz noch zu kurz, um eine Abhängigkeit von THC mit hinlänglicher Sicherheit ausschließen zu können. Erfahrungsgemäß ist die Rückfallsrate, in alte Konsumationsmuster abzugleiten, in den ersten 12 bis 24 Monaten nach eingeleiteter Abstinenz, aber auch nach Entwöhnungsbehandlungen erhöht.

Die Abklärung einer bereits eingetretenen Abhängigkeit bei einem langjährigen Konsum ist vom Amtsarzt durchzuführen und kann nur durch die Einholung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme erfolgen.

Diese wurde von Ihnen nicht beigebracht, weshalb der Mandatsbescheid vom 25.9.2017 zu erlassen war.“

Dem vorgelegten Verfahrensakt ist die Einvernahme des Beschwerdeführers zu entnehmen, wo er am 15. Mai 2017 gegenüber dem polizeilichen Ermittlungsorgan angegeben hat, mit einer Bestellung und Lieferung von Marihuana im Ausmaß von 10 bis 15 Gramm komme er ca. 2 Monate aus.
Geht man von der üblichen Menge Marihuana pro Joint von etwa 0,5 Gramm aus, ergibt sich ein Konsum innerhalb eines Zeitraumes von 2 Monaten von etwa 20 bis 30 Joints, also einem Joint alle 2 bis 3 Tage. Auch ist die Aussage des Beschwerdeführers dokumentiert, wonach er seit seinem 20. Lebensjahr Marihuana konsumiere. Es liegt also ein jahrelanger Konsum vor, der – zumindest zeitweise – eine 2 bis 3-tägige Regelmäßigkeit aufgewiesen hat bzw. aufweist.
Auch ist die Beschaffungsintensität des Beschwerdeführers bemerkenswert, wonach er wiederholt über das sogenannte Darknet Cannabiskraut sich beschafft hat, wobei eine dieser Lieferungen offenkundig abgefangen wurde und diese die Spur zum Beschwerdeführer legte. Daneben hat der Beschwerdeführer als wiederholte Bezugsquelle verschiedene Dealer im Bereich des „C S“ in L erwähnt. Er halte den Marihuana-Konsum für „etwas Gemütliches und nichts Dramatisches“.
Angesichts dieser Beweislage kann der Annahme der belangten Behörde, beim Beschwerdeführer liege gehäufter Suchtmittelmissbrauch in der Vergangenheit vor, nicht begründbar und nachvollziehbar entgegengetreten werden.

4. Gemäß § 14 Abs. 5 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.
In diesem Sinne ist amtsärztlicherseits nachvollziehbar die Notwendigkeit einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme erblickt worden.
Beim Beschwerdeführer kann auch nicht die Rede davon sein, dass er über einen längeren Zeitraum keinen Suchtmittelmissbrauch mehr begangen habe (VwGH 24.04.2007, 2006/11/0090).
Immerhin ist der letzte Marihuana-Konsum seitens des Beschwerdeführers nach eigenen Angaben ca. 2 ½ Wochen vor seiner polizeilichen Einvernahme am 15. Mai 2017 erfolgt.
Wenngleich der Beschwerdeführer im Rahmen des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine negative Harnprobe auf Cannabinoid - Haschisch vorgelegt hat, vermag dies nichts an der Beurteilung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes zu ändern. Abgesehen von der oben zitierten Vorgabe der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung ist hier auf den bekannten Umstand hinzuweisen, dass Harntests nur Hinweise auf den Konsum in den Tagen bis Wochen zuvor je nach Substanz und Konsumintensität zu liefern vermögen.

Der Beschwerde konnte sohin kein Erfolg beschieden sein. Die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich festgesetzte Frist von 4 Wochen zur Beibringung der fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme erscheint zumutbar und angemessen, um dem Beschwerdeführer diesen Vorgang zu ermöglichen.

5. Eine gesonderte Entscheidung über die von der belangten Behörde verfügte Ausschließung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde war angesichts der gegenständlichen Sachentscheidung entbehrlich. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die Behörde in der Begründung des Bescheides mit keinem Wort darauf eingeht, warum diese Verfügung geboten war.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön